

A13 SÄA: Anpassung der Regelung zur Geschlechtsidentität bei Wahlämtern

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

1. Allgemeine Regelungen zur Satzung

1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien ^(und Ämter) werden mit **einer gleichen Anzahl von Stellen für männlicheⁿ und weiblicheⁿ** Personen ^{paritätisch besetzt} **eingerrichtet**. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet.

Die geschlechtergerechte Besetzung eines Gremiums muss zum Zeitpunkt der Wahl erfüllt sein.

Sollte eine Person innerhalb eines Gremiums (oder einer Delegation) ihre Geschlechtsidentität ändern, muss diese Person nicht zurücktreten, sondern bekleidet dann eine Stelle der Geschlechterkategorie, mit der sie sich (neu) identifiziert. Hierdurch kann es zur vorübergehenden Überbesetzung einer Geschlechterkategorie in einem Amt kommen. Sobald eine Stelle der überbesetzten Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die ursprüngliche Regelung zur geschlechtergerechten Besetzung. Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine Geschlechterkategorie in einem Gremium / einer Delegation und bezogen auf die Gesamtzahl der Gremiums- / Delegationsmitglieder erneut Platz ist.

Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.
- Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.

- 25 • INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht
26 oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren
27 oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*,
28 agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

29 Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer
30 Satzung zu verwenden.

31 1.2. Delegationen im Verband

32 Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.
33 Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten,
34 die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

35 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind
36 geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe
37 von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA*
38 Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur
39 Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen
40 Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer
41 geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

42 **Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl**
43 **gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnden Selbstidentifikation (siehe**
44 **1.1.) abgewichen werden.**

45 Es gilt:

- 46 • Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen
47 unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA* oder 1m,
48 1 INTA* oder 1m, 1w).
- 49 • Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer
50 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- 51 • Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer
52 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist
53 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- 54 • Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei
55 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- 56 • Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei

57 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist
58 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.

59 • usw.

60 *Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:*

61 • *Personen, die auf eine geschlechterkategoriegebundene Stelle als*
62 *Delegierte*r / Diözesanleitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation*
63 *als Delegierte*r dieser Kategorie.*

64 • *Personen, die auf eine geschlechterkategorieungebundene Stelle als*
65 *Delegierte*r / Diözesanleitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung*
66 *zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.*

67 §17 Wahlen

68 Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes
69 Verfahren:

70 Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer
71 Geschlechterkategorie gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher
72 Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer
73 Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst
74 unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung
75 gilt für die ganze Amtszeit. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen
76 Geschlechterkategorien werden getrennt durchgeführt.

77 [...]

78 §18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

79 Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung¹ gilt folgendes Verfahren:

80 Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei
81 Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien findet in einem
82 Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter
83 unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur
84 auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person
85 entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie
86 kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.

87 [...]

88 [1] Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die

89 *Bundeskonzferenz durchgeführt werden.*